

Zahl: ABB-114.04.14/1116

Bregenz, am 07.08.2002

Werkraum Bregenzerwald  
Gerbe 1135  
6863 Egg

Auskunft:  
Dipl Ing Walter Vögel  
Tel: #43(0)5574/511-41010

Betreff: Förderungszusage;  
Projekt: "Lernwerkstatt"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Agrarbezirksbehörde Bregenz als programmverantwortliche Landesstelle für das Leader+-Programm in Vorarlberg (2000 bis 2006) teilt mit, dass nach Beschlussfassung der Vorarlberger Landesregierung vom 30.07.2002 nachstehende Förderungen aus dem Leader+ Programm in Aussicht gestellt werden können.

Förderungswerber: Werkraum Bregenzerwald  
Impulszentrum  
Gerbe 1135  
6863 Egg

Projekt: „Lernwerkstatt“

Maßnahmenzuordnung im Leader+ Programm Österreich: Projekte mit indirekter regionaler Wertschöpfung gemäß Titel I, Maßnahme 1

### Förderungen:

Aus Mitteln des EU-Strukturfonds EAGFL-Ausrichtung wird eine Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von

€ 75.000,--

gewährt. Zusätzlich wird aus Mitteln des Landes eine Förderung ebenfalls in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von

€ 15.000,--

in Aussicht gestellt. Die **Gesamtförderung** beträgt somit € 90.000,--.

→ beantragt  
96.894,--

Die Bemessungsgrundlage bilden gemäß Punkt 4.4 des Förderantrages förderbare Kosten von max. € 150.000,-- (gerundet).

↳ Fördersatz von 65%  
auf 60% reduziert

#### Bedingung für die Auszahlung von Förderungsmitteln:

Die Auszahlung von Förderungsmitteln wird an die Vorlage einer nachvollziehbaren Strategie gebunden, in der zum Ausdruck kommt, wie die parallel entstandenen und entstehenden Projekte (Leader+ und allenfalls Interreg Projekte) zusammenspielen und wo die Abgrenzungslinien sind.

Wesentliche Änderungen in der Gliederung sind umgehend nach Bekanntwerden der Agrarbezirksbehörde Bregenz als programmverantwortliche Landesstelle für das Leader+ Programm beziehungsweise der mit der Förderung befassten Fachabteilung im Amt der Landesregierung mitzuteilen. Wesentliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der programmverantwortlichen Landesstelle bzw der einschlägigen Fachabteilung.

Auf die Einhaltung der Vorschriften über die Publizität von EU geförderten Projekten wird speziell hingewiesen. Für die praktische Umsetzung dieser Vorschriften können die Informationen und Vorlagen auf der Leader+ Homepage <http://www.leader-vbg.at> im Abschnitt Projektverwaltung genutzt werden. Für das Projekt Weltkulturerbe werden Mittel der EU und des Landes in Aussicht gestellt, der Text für Veröffentlichungen lautet daher: **Dieses Projekt wurde von der Europäischen Union - EAGFL - A Fonds und vom Land Vorarlberg mitfinanziert.** Das EU Logo ist dann zwingend erforderlich, wenn auch andere Zeichen angebracht werden.

Die EU-Mittel aus dem Strukturfonds EAGFL-Ausrichtung und die Förderungsmittel des Landes Vorarlberg können in Teilbeträgen je nach Verfügbarkeit der Mittel, entsprechend dem Projektfortschritt und nach Vorlage der notwendigen Kostennachweise ausbezahlt werden. Als Kostennachweise gelten Rechnungen samt Einzahlungsbestätigungen und Kontoauszügen im Original sowie Rechnungszusammenstellungen, wobei diese auch in digitaler Form zur Verfügung zu stellen sind. Für die Auszahlung des

letzten Förderungsteilbetrages ist neben den notwendigen Kostennachweisen bzw Aufstellungen auch ein Projektendbericht vorzulegen.

Die Auszahlung der EU-Mittel und der Landesmittel erfolgt durch die Agrarbezirksbehörde Bregenz als programmverantwortliche Landesstelle für das Leader+ Programm.

Das Projekt wird im Zeitraum von 2002 bis 2004 realisiert, wobei Rechnungen und Zahlungen erst ab Antragseingang bzw Eingang einer Projektanmeldung, das ist der 22.03.2002, anerkannt werden können. Die Endabrechnung ist spätestens bis 31.12.2004 vorzulegen.

Treten bei der Umsetzung des Vorhabens/Projekt es wesentliche Verzögerungen auf, so sind diese unverzüglich der Agrarbezirksbehörde Bregenz als programmverantwortliche Landesstelle für das Leader+ Programm bzw der die Förderung abwickelnden Fachabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung mitzuteilen, sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Bei wesentlichen Verzögerungen kann die Auszahlung der gesamten, zugesagten Förderung nicht garantiert werden.

Auf die Bestimmungen der Verpflichtungserklärung wird verwiesen. Nach den allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes (AFRL) macht sich ein Förderungswerber bei Förderungsmissbrauch gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Bei missbräuchlicher Verwendung gewährter Förderungsmittel ist die Agrarbezirksbehörde Bregenz (PVL) nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung zur Anzeige verpflichtet.

Werden die der Förderungsentscheidung zu Grunde gelegten Projektkosten in Höhe von € 150.000,- unterschritten, und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, wird der Gesamtförderungsbetrag (EU-Mittel und Landesmittel) anteilig gekürzt. Dies gilt auch für den Fall, dass nach endgültiger Kostenabrechnung die Gesamtförderung über den erlaubten Förderungshöchstsätzen laut EU-Wettbewerbsrecht liegt. Für den Fall, dass sich die förderbaren Gesamtkosten erhöhen, bleibt der Gesamtförderungsbetrag unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsvorstand

Dipl Ing Walter Vögel

Nachrichtlich an:

Firma  
Telesis Beratungs GesbR  
Hof 4  
6861 Alberschwende

zur Information.